

gleicher Reihenfolge c. 334 und 335 entsprechen, so dürfen wir annehmen, dass das in den Fragmenten des Codex Euricianus gänzlich zerstörte c. 333 der Antiqua IV, 2, 10 entsprach. Trifft das zu, und lautete der Text dieses Gesetzes bei Eurich schon so, wie in der Antiqua, so ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, dass c. 332 bei Eurich gerade im Gegentheil die Weiber bei Erbschaften, welche durch Fallrecht an die Vaterseite kamen, ausschloss oder doch zurücksetzte. Im Gegensatz zu einer solchen vorhergehenden Bestimmung würde ein folgendes Gesetz des Inhalts wie IV, 2, 10 erst völlig verständlich und am Platze sein.

IV, 2, 11. — Diese Antiqua entspricht Eur. c. 334, dessen Bruchstücke zweifellos ergeben, dass der Text im Wesentlichen mit der späteren Fassung übereinstimmte. Ich stelle den Text der Antiqua neben den reconstruierten Eurichs.

Eur. c. 334.

[Maritus et uxor tunc] sibi heredita[rio iure succedant, quando] nullus usque [ad septimum gradum de propi]nquis aut qui[buscumque parentibus inve]nitur.

Antiqua IV, 2, 11.

Maritus uxor tunc sibi hereditario iure succedant, quando nulla adfinitas usque ad septimum gradum eorum vel parentibus inveniri poterat.

Mit diesem Capitel ist nun seit längerer Zeit eine Stelle der Lex Baiuw. 15, 10 in Verbindung gebracht, welche lautet:

‘Quod si maritus et mulier sine heredibus mortui fuerint, et nullus usque ad septimum gradum de propinquis et quibuscumque parentibus invenitur, tunc res eorum fiscus adquirat’.

Ich selbst habe früher diese Stelle aus der des Codex Euricianus hergeleitet, und J. Ficker dachte, Erbenfolge I, S. 434 f., im Hinblick auf die Thatsache, dass die bairische Stelle ein Erbrecht des Fiscus, die Fassung der Pariser Fragmente ein Erbrecht der Ehegatten enthält, an die Möglichkeit, dass die Redactoren des Baiernrechts eine ältere Fassung des Westgothenrechts benutzt haben könnten, welche das Erbrecht des Fiscus enthielt. Diese Möglichkeit setzt die andere voraus, dass der Text der Pariser Fragmente nicht Eurichs Fassung, sondern eine jüngere, etwa Reccareds I. biete. Später hat aber Ficker, Erbenfolge IV, S. 46 f., die neuerdings von Brunner und mir